

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. [ ]

## Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup> [ ]  
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

3

### Endenergieverbrauch i

**Endenergieverbrauch Wärme**  
(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)  
[ ] kWh/(m<sup>2</sup>·a)



↑ Vergleichswert dieser Gebäudekategorie  
↓ für Heizung und Warmwasser <sup>3</sup>

Warmwasser enthalten

**Endenergieverbrauch Strom**  
(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)  
[ ] kWh/(m<sup>2</sup>·a)



↑ Vergleichswert dieser Gebäudekategorie  
↓ für Strom <sup>3</sup>

Der Wert enthält den Stromverbrauch für

Zusatzheizung  Warmwasser  Lüftung  eingebaute Beleuchtung  Kühlung  Sonstiges

### Verbrauchserfassung

Zeitraum		Energieträger <sup>4</sup>	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energie- verbrauch Strom [kWh]
von	bis							

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

[ ] kWh/(m<sup>2</sup>·a)

### Gebäudenutzung

Gebäudekategorie/ Nutzung	Flächenanteil	Vergleichswerte <sup>3</sup>	
		Heizung und Warmwasser	Strom
		%	
		%	
		%	

### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchs-kennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises <sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>3</sup> veröffentlicht unter [www.bbsr-energieeinsparung.de](http://www.bbsr-energieeinsparung.de) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat <sup>4</sup> gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh

**Verbrauchsausweis:** Wenn diese Seite (3) mit Informationen gefüllt ist, handelt es sich um einen Verbrauchsausweis. Dieser wird mittels der drei letzten Heizkostenabrechnungen erstellt und ist deshalb stark vom Nutzer:innenverhalten abhängig. Hinzu kommt, dass in den Werten unterschiedliche Leistungen, wie Warmwasseraufbereitung, Kühlung oder Lüftung enthalten sein können, sodass der Verbrauchsausweis nur schwer zum Vergleich mehrerer Gebäude dienen kann.

Da durch den Verbrauchsausweis nicht die Klimakompatibilität eines Gebäudes bestimmt werden kann, fällt das Gebäude beim Klima-Gebäude-Check durch.

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. [ ]

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup> [ ]  
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

2

### Primärenergiebedarf <sup>i</sup>

CO<sub>2</sub>-Emissionen <sup>3</sup> <sup>i</sup> kg/(m<sup>2</sup>·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes <sup>i</sup>  
kWh/(m<sup>2</sup>·a)



EnEV-Anforderungswert  
Neubau (Vergleichswert) ↑  
EnEV-Anforderungswert  
modernisierter Altbau (Vergleichswert) ↑

#### Anforderungen gemäß EnEV <sup>4</sup>

##### Primärenergiebedarf

Ist-Wert [ ] kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert [ ] kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten  eingehalten

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)  eingehalten

##### Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach Anlage 2 Nummer 2 EnEV

Verfahren nach Anlage 2 Nummer 3 EnEV („Ein-Zonen-Modell“)

Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Vereinfachungen nach Anlage 2 Nummer 2.1.4 EnEV

### Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m <sup>2</sup> ·a) für					Gebäude insgesamt
	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung <sup>5</sup>	Kühlung einschl. Befeuchtung	

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] kWh/(m<sup>2</sup>·a)

### Angaben zum EEWärmeG <sup>6</sup>

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes (EEWärmeG)

Art: [ ] Deckungsanteil: [ ] %  
[ ] %  
[ ] %

### Ersatzmaßnahmen <sup>7</sup>

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: [ ] kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um [ ] % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: [ ] kWh/(m<sup>2</sup>·a)

### Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Anteil [%]
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
<input type="checkbox"/>	weitere Zonen in Anlage		

### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

**Bedarfsausweis:** Wenn diese Seite (2) mit Informationen gefüllt ist, handelt es sich um einen Energiebedarfsausweis, welcher in die Datenbank aufgenommen werden kann.

**Primärenergiebedarf:** Hier wird der errechnete Primärenergiebedarf des Gebäudes angegeben, welcher Auskunft über die Energieeffizienz des Gebäudes gibt. Neben dem Endenergiebedarf\* wird auch die Energie, die in der *Vorkette*, also der Erkundung, Verteilung, Gewinnung und Umwandlung der Energieträger, anfällt, berücksichtigt.

\*Der Endenergiebedarf gibt den errechneten Bedarf an Energie an, der in einem Gebäude aufgrund seiner Ausstattung, also der verwendeten Bauteile und Materialien und Dämmstoffe, benötigt wird, um eine standardisierte Raumtemperatur zu erreichen, bzw. die Versorgung mit Warmwasser, Beleuchtung, Lüftung und Kühlung zu gewährleisten.

**CO<sub>2</sub>-Emissionen:** Hier können auf freiwilliger Basis die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudes auf Grundlage des Primärenergiebedarfs angegeben werden. Diese werden in kg pro m<sup>2</sup> im Jahr angegeben und werden maßgeblich durch die verwendeten Energieträger bestimmt. Eine verpflichtende Angabe der CO<sub>2</sub>-Emissionen wäre zur Einschätzung der Klima-Auswirkungen wünschenswert.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises    <sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises    <sup>3</sup> freiwillige Angabe  
<sup>4</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV    <sup>5</sup> nur Hilfsenergiebedarf  
<sup>6</sup> nur bei Neubau    <sup>7</sup> nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Gültig bis: **i** \_\_\_\_\_

Registriernummer <sup>2</sup> \_\_\_\_\_  
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

**1**

**Gültigkeit:** Hier lässt sich erkennen, wie lange der Energieausweis gültig ist. Ein Energieausweis ist 10 Jahre lang gültig, sofern keine energetisch relevanten Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen durchgeführt werden.

**Baujahr:** Hier kann das Baujahr des Gebäudes abgelesen werden.

**Baujahr Wärmeerzeuger:** Hier wird das Jahr angegeben, in dem die Wärmeerzeuger (Heizung) gebaut wurden.

**Nettogrundfläche:** Die Nettogrundfläche eines Gebäudes gibt die beheizte und klimatisierte Fläche eines Gebäudes an.

**Wesentliche Energieträger:** Hier werden die Energieträger für Heizung und Warmwasser benannt. Es sind Mehrfachnennungen möglich, da ein Gebäude durch verschiedene Energieträger beheizt werden kann. Teilweise können die Bezeichnungen nicht ganz eindeutig sein.

**Erneuerbare Energien:** Hier wird über die Art und Verwendung von erneuerbaren Energien Auskunft gegeben, sofern diese genutzt werden. Diese Angabe ist nur in neueren Energieausweisen zu finden.

**Aussteller und Unterschrift:** Diese Bereiche sollten geschwärzt werden.

## Gebäude

Hauptnutzung/ Gebäudekategorie		<b>Gebäudefoto (freiwillig)</b>
Adresse		
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	<b>i</b>	
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3,4</sup>	<b>i</b>	
Nettogrundfläche <sup>5</sup>	<b>i</b>	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser <sup>3</sup>	<b>i</b>	
Erneuerbare Energien	Art: _____	Verwendung: <b>i</b>
Art der Lüftung/Kühlung <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Schachtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Kühlung	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung <input type="checkbox"/> Aushangpflicht <input type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf <input type="checkbox"/> (Änderung/Erweiterung) <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)	

## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. **Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche.** Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (**Erläuterungen – siehe Seite 5**).
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch  Eigentümer    Aussteller

- Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

<sup>1</sup> Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV   <sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.   <sup>3</sup> Mehrfachangaben möglich   <sup>4</sup> bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

<sup>5</sup> Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche